



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage und Erdaushubdeponie Eichenhofen - Erweiterung und Rekultivierung“

Der Gemeinderat Seubersdorf i.d.OPf. hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage und Erdaushubdeponie Eichenhofen - Erweiterung und Rekultivierung“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage und Erdaushubdeponie Eichenhofen - Erweiterung und Rekultivierung“ in der Fassung vom 15.07.2021 in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf., Schulstraße 4, Rathaus, Zimmer Nr. 105, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Seubersdorf i.d.OPf., den 4. November 2021



Eduard Meier
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch gemeindliche Anschlagtafeln:

Angeheftet am	05.11.2021
Abgenommen am	07.12.2021

Die Bekanntmachung kann auch online unter www.seubersdorf.de eingesehen werden.